

Die nach einer (illegalen) Ausreise und Asylantragstellung in Deutschland für alle Rückkehrer durch die syrischen Behörden durchgeführten Befragungen rechtfertigen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (juris: AsylVfG 1992).(Rn.21) Etwas anderes ergibt sich weder aus der Herkunft des Klägers noch aus dem Umstand, dass der Kläger in Syrien der Wehrpflicht unterliegt.

(Amtlicher Leitsatz)

4 K 689/16.A

Verwaltungsgericht Dresden

Urteil vom 01.03.2017

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der 1992 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Ausweislich seines Personalausweises wurde der Kläger in Daraa geboren, wo auch sein Ausweis ausgestellt wurde. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2015 aus Syrien aus und am 23.11.2015 in die Bundesrepublik ein, wo er am 22.3.2016 einen Asylantrag stellte. Am 1.4.2016 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Kläger gemäß § 25 AsylG an. Bei dieser Anhörung erklärte der Kläger, er habe drei Brüder und eine Schwester, die noch in Syrien lebten. Außerdem habe er einen minderjährigen Bruder, der ebenfalls in Dresden sei. Er habe Syrien während seines im letzten Semester laufenden Studiums verlassen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, erklärte der Kläger, er habe nicht zur Armee gehen wollen. Die Leute, die zur Armee hätten gehen sollen, seien verhaftet worden. Dies habe er nicht gewollt und deshalb habe er Syrien verlassen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung (Bl. 22 ff. der Verwaltungsakte) verwiesen. Mit Bescheid vom 5.4.2016, zugestellt am 9.4.2016, erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu, lehnte den Asylantrag aber im Übrigen ab. Der Kläger sei kein Flüchtling. Aus dem Sachvortrag des Klägers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich, so dass der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen sei. Hingegen sei "aufgrund des ermittelten Sachverhaltes [...] davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG" drohe, so dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes vorlägen.

Am 20.4.2016 hat der Kläger Klage erhoben. Er habe in Syrien in seinem letzten Semester Literatur studiert, habe dann zum Militär gehen sollen. Zunächst sei er vom Militärdienst wegen seines Studiums befreit gewesen, doch sei die Befreiung nicht verlängert worden. Daher habe er damit rechnen müssen, zwangsrekrutiert zu werden. Doch er habe nicht auf Menschen seines Landes schießen wollen. Also sei er geflohen. Anderenfalls habe er mit Festnahme rechnen müssen. Viele seiner Freunde seien festgenommen worden, weil sie nicht zum Militär hätten gehen wollen. Außerdem drohe auch die Zwangsrekrutierung durch die Freie Syrische Armee, die den Wohnort der Familie des Klägers, A. Y., kontrolliere. Dorthin sei die Familie geflohen, nachdem sie vom Regime bedroht worden sei. Hintergrund dieser Bedrohung sei es gewesen, dass einer seiner Brüder "gegen die Regierung tätig gewesen" sei. Ein weiterer Bruder habe die "Armee verlassen", sodass die gesamte Familie unter dem Verdacht einer oppositionellen Haltung stehe. Bereits die illegale Ausreise führe dazu, dass ihm eine regimefeindliche Haltung zugeschrieben werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 5.4.2016 insoweit aufzuheben, als die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden sei und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht hat durch den Berichterstatter das Auswärtige Amt, Amnesty International und Human Rights Watch um Auskunft zur Menschenrechtslage in Syrien gebeten. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 17 der Gerichtsakte verwiesen. Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 2.1.2017 zu den Fragen Stellung genommen. Auf Bl. 60 ff. der Gerichtsakte wird Bezug genommen. Amnesty International und Human Rights Watch haben keine Stellung genommen. Am 6.1.2017 hat die Kammer beschlossen, eine Sachverständigenauskunft zu einzelnen Fragen die aktuelle Situation in Syrien betreffend einzuholen und P. B. – zuletzt im Projekt "Lokale, regionale und internationale Dynamiken im Syrien-Konflikt" tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung Wissenschaft und Politik, jetzt freiberufliche Consultant für Syrien – als Sachverständige bestellt. Auf ihre Stellungnahme vom 6.2.2017, Bl. 129 ff. der Gerichtsakte, wird verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer sich die abgegebene Stellungnahme durch die Sachverständige P. B. erläutern lassen und den Wehrpass sowie den Studentenausweis des Klägers in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer den Kläger zu seinen Fluchtgründen persönlich angehört. Dabei hat der Kläger ausgeführt, er habe mehrere Gründe gehabt, Syrien zu verlassen. Wie bei allen Syrern sei es zunächst der Krieg gewesen. Er habe zur Armee gehen müssen. Wenn man zur Armee gehen wolle, müsse man ein Verbrecher sein. Er habe sein Studium unterbrochen und sei dann geflüchtet. Außerdem würden einige

Familienangehörige vom Staat, der Polizei, den Sicherheitsbehörden gesucht. Wenn nach Familienangehörigen gefahndet werde, sei die gesamte Familie gefährdet. Wenn er zurückkomme, werde er sicher verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Zur Einberufung hat der Kläger erklärt, bei der letzten Zurückstellung vom Wehrdienst habe er erfahren, dass er sich bei der Rekrutierungsbehörde vorstellen müsse. Er besitze einen Wehrpass und es sei dort auch eingetragen. Zum Wehrpass hat der Kläger erklärt, ihm sei der Pass ausgehändigt worden und er habe dann das Foto angebracht. Auf weitere Nachfrage hat der Kläger dann angegeben, zunächst seien der Gesundheitscheck und die anderen Daten eingegeben worden, dann lege man das Foto der Behörde vor und diese füge es ein. Es sei auf jeden Fall sein Wehrpass. Auf Frage, weshalb er den Wehrpass beim Bundesamt nicht vorgelegt habe, hat der Kläger ausgeführt, er habe dem anwesenden Dolmetscher gesagt, dass er seinen Wehrpass dabei habe. Der Dolmetscher habe gemeint, die Vorlage sei nicht notwendig. Einen Reisepass habe er nicht. Den Wehrpass habe er seit er 18 Jahre alt sei. Auf Frage zu seinem Fluchtweg hat der Kläger ausgeführt, er habe in Nordsyrien in der Nähe der Stadt A.-Raii die Grenze zur Türkei illegal überschritten. Er sei von Südsyrien mit seinem Bruder und Cousin väterlicherseits mit Hilfe eines Schleppers illegal durch IS-Gebiet dorthin gekommen. Dann seien sie über die Balkanroute nach Deutschland gekommen. Die Restfamilie sei in Syrien geflohen. Auf Frage weshalb er die oppositionelle Haltung seines Bruders nicht bereits beim Bundesamt, sondern erstmals im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht habe, hat der Kläger ausgeführt, es habe viele Probleme beim Bundesamt gegeben. Der Anhörungstermin sei zwei- bis dreimal verlegt worden, jeweils habe er acht Stunden gewartet. Es sei mühsam und er sei total durcheinander gewesen. Er habe auch die Befürchtung gehabt, dass es seitens des Bundesamts Kontakte zum syrischen Regime gebe und diese seiner Familie hätten schaden können. Auf Frage, was ihm dieses Gefühl vermittelt habe, hat der Kläger erklärt, das sei ein allgemeines Gefühl der Angst gewesen. Zu den Aktivitäten seines Bruders befragt, hat der Kläger erklärt, dieser habe 2011 und 2012 in Daraa an Demonstrationen aktiv teilgenommen. Das sei der älteste seiner Brüder gewesen; dieser habe seinen Wehrdienst bereits vor der Revolution absolviert. Ein weiterer seiner Brüder sei vom Wehrdienst desertiert. Er sei jetzt bei der Freien Syrischen Armee. Es werde nach beiden Brüdern gefahndet. Die Sicherheitsleute seien auch einmal zur Familie nach Hause gekommen und hätten nach dem Bruder gesucht. Die Familie habe dann das Haus räumen und woanders hingehen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Beklagte hat dem Kläger zu Recht lediglich den subsidiären Schutz zuerkannt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Aufgrund des anzulegenden Maßstabs (unter 1.) ist der Kläger unverfolgt aus Syrien ausgereist (2.) und kann eine begründete Furcht vor Verfolgung auch nicht auf Nachfluchtgründe stützen (3.).

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist eine Person Flüchtling, die begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat. Es muss ein Verfolgungsgrund vorliegen, der die Rasse, die Religion, die Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG). Daneben muss eine zu befürchtende Verfolgungshandlung treten, die im Einzelnen in § 3a AsylG umschrieben ist. Diese Verfolgungshandlung muss wiederum einem der in § 3c AsylG aufgeführten Akteure zugeschrieben werden können, insbesondere also dem Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Und schließlich muss zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG: "wegen"). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Betroffene tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG; siehe auch schon BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315 <340>; Beschl. v. 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 - BVerfGE 81, 142 <151>; VGH Mannheim, Beschl. v. 19.6.2013 - A 11 S 927/13 - juris Rn. 12).

a) Ob eine "begründete Furcht" vor Verfolgung besteht, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 6.3.1990 - 9 C 14.89 - juris, OVG Koblenz, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 - juris Rn. 30). Es ist daher unerheblich, dass dem Kläger bereits subsidiärer Schutz zugebilligt worden ist. Der Umstand, dass er bereits deshalb nicht nach Syrien abgeschoben werden wird, hat für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft außer Betracht zu bleiben (VGH Mannheim, Beschl. v. 19.6.2013 - A 11 S 927/13 - juris Rn. 14). Die gegenteilige Annahme führte zu dem widersinnigen Ergebnis, dass der Flüchtlingsschutz dem subsidiären Schutz seinerseits nachgeordnet wäre (VGH Mannheim a.a.O.). Entscheidend ist also die Verfolgungsfurcht für einen hypothetischen Fall der Rückführung des Klägers nach Syrien.

b) Die danach anzustellende Prognose über die im Heimatstaat drohende Verfolgung erfolgt am Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 19; Urt. v. 1.6.2011 - 10 C 25/10 - juris; Urt. v. 1.3.2012 - 10 C 7/11 - juris). Entscheidend ist, ob in Anbetracht der festgestellten tatsächlichen Umstände, bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung festgestellt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008 - 10 C 33/07 - juris Rn. 37). Dabei kommt es nicht auf eine rein quantitative oder mathematische Betrachtungsweise an, sondern darauf, ob bei der zusammenfassenden Bewertung des ermittelten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008 - 10 C 33/07 - juris Rn. 37). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers nach Abwägung aller

bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008 – 10 C 33/07 – juris Rn. 37). Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985 – 9 C 109/84 – juris Rn. 16; OVG Koblenz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris Rn. 34).

c) Eine Beweiserleichterung gilt aber nach Art. 4 Abs. 4 RiL 2011/95/EU, der keine Entsprechung im AsylG hat, für bereits verfolgt ausgereiste Antragsteller. Die Vorverfolgung ist danach "ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird". Nach dieser Vorschrift besteht die widerlegliche Vermutung, dass im Fall der Vorverfolgung auch die in die Zukunft gerichtete Verfolgungsfurcht begründet ist (hierzu BVerwG, Urt. v. 27.10.2010 – 10 C 5/09 – juris).

d) Den umgekehrten Fall regelt, allerdings zunächst nur für die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG (Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Losebl., § 28 AsylVfG Rn. 2), § 28 AsylG. Danach ist die Verfolgungsfurcht wegen Schaffung sog. Nachfluchtatbestände unbeachtlich, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Kläger nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Für die Flüchtlingsanerkennung sieht § 28 Abs. 1a AsylG vor, dass die begründete Furcht vor Verfolgung auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Besonders hervorgehoben ist das für das Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

2. Der Kläger ist nach dem vom Gericht ermittelten Sachverhalt nicht vorverfolgt ausgereist. Er hatte bis zu seiner Ausreise aus seinem Heimatland keine Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a AsylG erlitten. Die Nachteile, denen der Kläger aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland ausgesetzt war, hier insbesondere die allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Bürgerkrieg, stellen keine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG dar (vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, Bd. 3, Losebl., Art. 16a Rn. 110). Eine Vorverfolgung wegen einer Verweigerung des Wehrdienstes liegt – unabhängig davon, ob eine Wehrdienstverweigerung überhaupt eine Verfolgungsfurcht begründen kann (hierzu unter 3.d) – schon deshalb nicht vor, weil der Kläger nach dem ermittelten Sachverhalt und auch nach seinem eigenen Vortrag noch nicht konkret zum Wehrdienst einberufen worden war. Für ihn war lediglich absehbar, dass er nach Ablauf der letzten Verlängerung seiner Befreiung vom Wehrdienst demnächst einberufen werden wird. Die jetzt im gerichtlichen Verfahren erstmals vorgebrachte oppositionelle Haltung seines Bruders führt – unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieses Vortrags – nicht zur Annahme der Vorverfolgung des Klägers. Denn er hat nicht vorgetragen, dass er aufgrund der regimekritischen Haltung seines Bruders selbst Verfolgungshandlungen durch den syrischen Staat erlitten hat.

3. Auch aus Ereignissen, die nach Verlassen Syriens eingetreten sind, folgt keine begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG. Die nach einer (illegalen) Ausreise und Asylantragstellung in Deutschland für alle Rückkehrer durch die syrischen Behörden durchgeführten Befragungen rechtfertigen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die begründete Furcht vor Verfolgung (hierzu unter a). Etwas anderes ergibt sich weder aufgrund der Herkunft des Klägers (unter b), noch aus der behaupteten oppositionellen Haltung seiner Familienangehörigen (unter c) oder aus dem Umstand, dass der Kläger in Syrien der Wehrpflicht unterliegt (unter d).

a) Der Kläger hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei einer Rückkehr nach Syrien nach derzeitigem Kenntnisstand zwar damit zu rechnen, dass er von syrischen Sicherheitskräften befragt wird und es in diesem Zusammenhang auch zu Misshandlungen und Folter kommen kann, so dass die Gefahr besteht, dass der Kläger zumindest Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesetzt sein wird (hierzu aa). Allerdings ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass diese Handlungen nicht "wegen" eines bestimmten Verfolgungsgrundes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG) zu befürchten sind. Es fehlt an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung (unter bb).

aa) Nach den der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnissen hat der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu befürchten. Das ergibt sich aus den Angaben der Sachverständigen (1), den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (2), von Nichtregierungsorganisationen (3) und ausländischer amtlicher Stellen oder Stellen der Vereinten Nationen (4). Trotz des gegenwärtigen Ausmaßes des Flüchtlingsgeschehens in Syrien (5) spricht eine Gesamtschau aller Umstände für die Annahme, dass der Kläger entsprechende Maßnahmen befürchten muss.

(1) Die Sachverständige B. führt auf die Frage aus dem Beweisbeschluss der Kammer

"Wird die Flucht aus Syrien oder die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik vom syrischen Regime als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden?"

in ihrem Gutachten folgendes aus:

"Die Flucht aus Syrien oder das Stellen eines Asylantrags in der Bundesrepublik stellen an sich keine Straftat dar, bringen den Geflüchteten aber ins Visier der syrischen Sicherheitsbehörden, so dass er sich bei einer Rückkehr einem Verhör zu unterziehen hat.

Dies führt bei freiwilliger Rückkehr der betreffenden Person nach Syrien zu einer Vorladung bei den syrischen Sicherheitsbehörden. Das kann bereits beim Grenzübertritt sein oder bei einem späteren Behördenkontakt. Jeglicher Behördenkontakt in Syrien geht mit einer Abgleichung der Register der Geheimdienste einher, da jegliche Formalität (Ausstellung eines Personalausweises, Ausstellung eines Auszugs aus dem Geburtenregister oder eines Universitätszeugnisses, Ausstellung eines Führerscheins, usw.) einer Genehmigung der Geheimdienste bedarf. Entzieht sich die Person der Vorladung, wird sie von den Sicherheitsbehörden zur Fahndung ausgeschrieben.

Wird die betreffende Person gegen ihren Willen nach Syrien zurückgeführt, wird sie direkt in ein Verhörzentrum der Sicherheitsbehörden verbracht und dort in der Regel ein bis zwei Tage verhört.

Als regimefeindlich wird insbesondere eingestuft, wer das Land illegal verlassen hat." (P. B. , Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter I.1).

Zu (Einreise-) Befragungen unverfolgt ausgereister Syrer und der entsprechenden Praxis führt die Sachverständige aus:

"Ja, Rückkehrer werden befragt. Misshandlungen und Folter werden bei Verhören der syrischen Sicherheitsapparate beinahe routinemäßig angewandt. Dabei muss nicht einmal ein Anfangsverdacht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass körperliche und psychische Misshandlung (z.B. die Drohung, nahe Verwandte zu verhaften) ausreichen, um eine Person, gegen die nichts vorliegt, dazu zu bringen, auch ohne gezielte Befragung nützliche Informationen zu liefern." (P. B. , Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter I.2).

Diese Angaben hat die Sachverständige auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Ergänzend hat die Sachverständige nachvollziehbar und in jeder Hinsicht überzeugend ausgeführt, jeder Syrer könne auch unabhängig von einer Einreise aus dem Ausland jederzeit an jeder Stelle in die Fänge eines der syrischen Geheimdienste geraten und hätte dort jederzeit mit Misshandlungen zu rechnen. Der syrische Staat sei ein Terrorstaat, der nur dadurch überleben könne, dass die syrische Bevölkerung in ständiger Angst lebe.

(2) Das Auswärtige Amt hatte in seinem letzten regulären Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom September 2010 folgendes ausgeführt:

"Die Sicherheitsdienste des Landes sind weder parlamentarischen noch gerichtlichen Kontrollmechanismen unterworfen. Sie sind verantwortlich für willkürliche Verhaftungen, Folter und Isolationshaft." (S. 5)

"Zurückgeführte Personen werden bei ihrer Einreise in der Regel zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In der Regel wird dann jedoch die Einreise ohne weitere Schwierigkeiten gestattet; in manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Dies dauert in der Regel nicht länger als zwei Wochen." (S. 19)

"Eine vorherige Asylantragstellung oder der längerfristige Auslandsaufenthalt sind für sich allein kein Grund für Verhaftung oder Repressalien. Den syrischen Behörden ist bekannt, dass der Aufenthalt in Deutschland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolgt. Erst wenn das Vorbringen und die Vorwürfe des Asylantragstellers einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repressionen gemacht werden. Vereinzelt gibt es Fälle, in denen aus Deutschland abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und in mindestens einem Fall auch anschließend von einem Militärgericht in absentia zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden." (S. 21) (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, September 2010).

Im Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom Februar 2012 heißt es:

"Auf die zunächst friedlichen Proteste großer Teile der Bevölkerung, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein Ende des von B. A. -A. geführten Baath-Regimes verlangen, reagiert das Regime mit massiven Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung, vor allem durch den Einsatz von Armee, Sicherheitskräften und staatlich organisierten Milizen (sog. Shabbiha)." (Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, Februar 2012, S. 5).

Nach aktuellen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes auf Anfragen der erkennenden Kammer, aber auch anderer Gerichte, gibt es bei dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse, dass an einen vorangegangenen Auslandsaufenthalt oder das Stellen eines Asylantrags im Ausland Verfolgungshandlungen geknüpft werden (Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Dresden, – 4 K 689/16.A – S. 1; Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7221/16 A –, Auskunft vom 7.11.2016 zum Beweisbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 28.9.2016). Auch zu systematischen Befragungen ist dem Auswärtigen Amt nichts bekannt (Auskunft vom 7.11.2016 zum Beweisbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 28.9.2016). Allerdings führt es auch aus:

"Anders kann es dann aussehen, wenn das Regime davon ausgeht, dass sich die Person oppositionell betätigt hat, wozu auch rein humanitäres Engagement in (vormaligen) Oppositionsgebieten zählen kann." (Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, 5 K 7221/16 A, S. 2; ähnlich auch Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Dresden, 4 K 689/16.A).

Zu den Rückkehrerbefragungen wird die Auskunft an das OVG Schleswig vom 7.11.2016 in der neueren Auskunft an das VG Düsseldorf relativiert:

"Es gibt Berichte über Befragungen des syrischen Regimes nach einer Rückkehr aus dem Ausland. Das Auswärtige Amt kann zum Inhalt derartiger Befragungen keine Aussagen machen. Zu einer systematischen Anwendung von schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit bei derartigen Befragungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste de facto im rechtsfreien Raum agieren und im Allgemeinen Folter in größerem Maßstab anwenden."

Weiter heißt es aber wiederum:

"Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes sind Personen, die mit keiner oppositionellen Gruppe oder in Oppositionsgebieten aktiven zivilgesellschaftlichen Organisationen in Verbindung gebracht werden, keinen systematischen Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit oder ähnlich gravierender Übergriffe bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien ausgesetzt. Dem Auswärtigen Amt sind Fälle bekannt, in denen syrische Flüchtlinge für mehrere Monate nach Syrien zurückgekehrt sind." (Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, 5 K 7221/16 A, S. 2 f.).

Schließlich hat auch die Deutsche Botschaft Beirut in einer Auskunft an das Bundesamt mitgeteilt, es lägen dort keine Erkenntnisse vor, dass ausschließlich aufgrund des vorangegangenen Auslandsaufenthalts Rückkehrer nach Syrien Übergriffe oder Sanktionen zu erwarten hätten. Genau heißt es:

"Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass ausschließlich aufgrund des vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Rückkehrer nach Syrien Übergriffe/ Sanktionen zu erleiden haben. Allerdings sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden sind. Dies steht überwiegend in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (beispielsweise Journalisten oder Menschenrechtsverteidigern) oder in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst." (Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft an das Bundesamt vom 3.2.2016)

Letztlich ist festzustellen, dass dem Auswärtigen Amt keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, inwieweit es bei Rückkehrerbefragungen zu Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a AsylG kommt. Allerdings ergibt sich aus der Erkenntnismittellage beim Auswärtigen Amt gerade nicht, dass eine solche Gefahr zu verneinen wäre und

dass damit die schlüssigen Ausführungen der Sachverständigen in Frage gestellt würden.

(3) Speziell zu Rückkehrerbefragungen findet sich bei den Nichtregierungsorganisationen (Amnesty International, Human Rights Watch, Pro Asyl) nichts. Die Anfragen der Kammer, die neben dem Auswärtigen Amt auch an Amnesty International und Human Rights Watch gerichtet wurden, blieben unbeantwortet. Nachfragen blieben ohne Erfolg.

Allgemeines zur Gefahr willkürlicher Verhaftungen und zu Vernehmungen findet sich in einem Bericht von Amnesty International. Dort heißt es auszugsweise:

"Monitoring bodies, such as the UN-mandated Independent International Commission of Inquiry for the Syrian Arab Republic (UN Commission of Inquiry), have collected sufficient evidence to estimate that "tens of thousands of people are detained by the Syrian government at any given time" and to show that torture and other ill-treatment are a routine occurrence in government detention facilities." (S. 5)

"Every one of the 65 people who shared their experiences with Amnesty International for this report said they had been tortured or otherwise ill-treated during at least one of their interrogations, in most cases during almost every interrogation. Most were interrogated repeatedly over several days or weeks, and in many cases interrogations started again if they were transferred to a different facility. [...] Several of the survivors told Amnesty International that their "confession" was dictated or otherwise provided to them by the guard or the interrogator. The majority of "confessions" requested of the prisoners focused on supporting non-state armed groups (a charge usually brought against those providing humanitarian assistance), carrying arms, or participating in activities against the government, such as organizing demonstrations." (S. 16) (Amnesty International, "It breaks the Human" – Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, August 2016, S. 16).

Amnesty International geht also davon aus, dass jede Person zu jeder Zeit Gefahr läuft, von den Sicherheitskräften willkürlich festgehalten zu werden. Jeder der von Amnesty International befragten 65 Personen hat in irgendeiner Art und Weise Folter erlitten. In seinem Jahresbericht 2016 zu Syrien führt Amnesty International folgendes aus:

"Sicherheitskräfte nahmen weiterhin Tausende Menschen willkürlich fest und inhaftierten sie, darunter friedliche Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger, Medienschaffende und Mitarbeiter humanitärer Organisationen sowie Kinder. Einige von ihnen fielen dem Verschwindenlassen zum Opfer, andere wurden über lange Zeiträume hinweg in Gewahrsam gehalten oder in unfairen Gerichtsverfahren verurteilt. Sicherheitskräfte folterten und misshandelten Gefangene systematisch, blieben aber straffrei. Tausende Inhaftierte sollen zwischen 2011 und 2015 infolge von Folter und anderen Misshandlungen gestorben sein." (S. 2)

"Willkürliche Festnahmen und Inhaftierung

Zehntausende Zivilpersonen, darunter auch friedliche Aktivisten, wurden von Sicherheitskräften der Regierung festgenommen. Viele von ihnen verbrachten lange Zeiträume in Untersuchungshaft, wo sie gefoltert und anderweitig misshandelt wurden. Andere erhielten unfaire Prozesse vor dem Antiterror-Gericht oder militärischen Feldgerichten." (S. 5) (Amnesty Report 2016 Syrien)

Ähnliche Ausführungen finden sich im neuesten Bericht von Amnesty International, der im Speziellen Tötungen im Militärgefängnis in Saydnaya zum Gegenstand hat (Amnesty International, Human Slaughterhouse, Mass hangings an extermination at Saydnaya Prison, Syria, 2017; zu Folter in diesem Gefängnis bereits Amnesty International, "It breaks the Human" – Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, August 2016, S.

49 ff.).

Auch wenn die Erkenntnisse der Nichtregierungsorganisationen für die Rückkehrerbefragungen kaum etwas hergeben, so bestätigen sie doch, dass willkürliche Verhaftungen und die Anwendung von Foltermethoden in Vernehmungen durch syrische Sicherheitskräfte an der Tagesordnung sind und jeden unterschiedslos treffen können:

Amnesty International, "It breaks the Human" – Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, August 2016, S. 6: "Their occupations span Syrian society and include accountants, lawyers, teachers and academics, students, engineers, electricians, architects, business owners, gym managers, sales assistants, writers and journalists, actors, artists, NGO staff, human rights defenders, farmers and day labourers."

(4) In einem UN-Bericht heißt es sinngemäß, dass es sehr selten sei, eine Person zu finden, die vom syrischen Regime festgehalten wurde, ohne in irgendeiner Weise gefoltert worden zu sein:

"It is extremely rare to find an individual who has been detained by the Government who has not suffered severe torture." (UN Human Rights Council. Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11 August 2016, S. 15).

Das Immigration and Refugee Board of Canada berichtet, dass Rückkehrer nach Syrien (failed refugee claimants) mit Verfolgungshandlungen rechnen müssen (Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion, 19.1.2016, http://www.ecoi.net/local_link/320204/445626_en.html); dies deckt sich mit den soeben geschilderten Erkenntnismitteln.

(5) Die Anzahl der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien dürfte bei inzwischen wohl mindestens fünf Millionen Menschen liegen. Während der UNHCR von ca. 4,9 Mio. Flüchtlingen spricht (Global Trends – Forced Displacement in 2015, S. 3 (<http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf>; nicht in der Erkenntnismittelliste), ist bei Amnesty International für denselben Zeitraum von "schätzungsweise 6 Mio. Menschen" die Rede (Amnesty International, Amnesty Report 2016, Syrien, S. 4). Zusätzlich soll es 7,6 Mio. Binnenvertriebene geben (a.a.O.; von noch 6,5 Mio. sprechen die UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der arabischen Republik fliehen, 4. Fassung November 2015, S. 6). Allein aus dem Umstand, dass sehr viele Personen aus Syrien geflüchtet sind, kann nicht geschlossen werden, dass eventuelle Rückkehrer nicht auch Rückkehrerbefragungen durch das Regime ausgesetzt sein können. Die Sachverständige hat dazu ausgeführt, sie könne nicht erkennen, dass die Geheimdienste insoweit irgendwelche Kapazitätsengpässe hätten. Ebenso verhält es sich nach den Ausführungen der Sachverständigen mit den Gefängnissen in Syrien, in denen eine Vielzahl von Personen auf engstem Raum eingesperrt wird. Auch Äußerungen des syrischen Präsidenten B. A. -A. lassen im Ergebnis nicht erkennen, dass das Ausmaß des Flüchtlingsgeschehens die syrischen Sicherheitskräfte hindern würde, Rückkehrerbefragungen durchzuführen. A. -A. hat in einem Interview eines

tschechischen Fernsehsenders (Czech TV), gefragt nach den vielen Flüchtlingen aus Syrien, zum Ausdruck gebracht, dass in den Augen des Regimes ein Teil der Flüchtlinge "Terroristen" sind:

"About the Syrians it is a mixture, the majority let us say are good Syrians, the patriotic, the natural people, but of course you have infiltration of terrorists among them." (President A.-A. to Czech TV: Defeating Terrorism will remove Obstacles in Front of any political Process (Dokumentation der syrischen Nachrichtenagentur Sana eines Interviews des syrischen Präsidenten A. mit einem tschechischen TV-Sender, abgerufen <http://sana.sy/en/?p=63209>, Abruf 4.1.2017)).

Den Ausführungen A.-A. lässt sich auch entnehmen, dass das Regime eventuelle Rückkehrer nicht ohne genauere Untersuchungen durch die zuständigen Behörden einreisen lassen wird:

"That is true, how much and how many? We cannot tell, it is difficult to tell, and this is reality, and I think that you have some evidence on the internet, photos, videos that prove that some persons who have been killing people here and beheading sometimes left to Europe as peaceful citizens". (President A.-A. to Czech TV, a.a.O.).

Soweit teilweise angenommen wird, allein die schiere Menge potentieller Rückkehrer und die Erwägung, dass "es sich hierbei mehrheitlich nicht um Oppositionelle handelt, sondern um Bürgerkriegsflüchtlinge", müsse "bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein" (so OVG Koblenz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris Rn. 48-50; siehe auch OVG Saarl., Urt. v. 2.2.2017 – 2 A 515/16 – juris Rn. 22; und die Ausführungen des Bundesamts, Auskunft an das VG Trier vom 16.9.2016 – 3 K 368/16 – S. 6.), ändert jedenfalls nichts daran, dass die Befürchtung, es werde zu Verfolgungshandlungen kommen, begründet ist (siehe auch OVG Weimar, Beschl. v. 14.12.2016 – 3 ZKO 638/16 – juris Rn. 13).

Teilweise wird angenommen, dass zwar bis zum Ausbrechen des Konflikts eine entsprechende Gefahr für potentielle Rückkehrer bestanden haben möge, dass aber eine solche Annahme aufgrund der jetzigen Erkenntnismittellage während des fortschreitenden Bürgerkriegs derzeit nicht gerechtfertigt sei (in diese Richtung OVG Koblenz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris Rn. 72, 77; ähnlich VG Gießen, Urt. v. 23.11.2016 – 2 K 969/16.GI.A – juris Rn. 26; sehr pauschal auch OVG Schleswig, Urt. v. 23.11.2016 – 3 LB 17/16 – juris). Das deckt sich nach Auffassung der Kammer nicht mit den Erkenntnismitteln.

(6) Insgesamt hat die Kammer aus der Gesamtbetrachtung der unter (1) bis (5) aufgeführten und der in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnisse die Überzeugung gewonnen, dass jeder Rückkehrer – so auch der Kläger – bei einer Rückkunft nach Syrien von Geheimdiensten befragt wird und er Gefahr läuft, festgehalten, misshandelt und gefoltert zu werden. Die Kammer hält es daher für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG befürchten muss.

bb) Die Kammer hat aber nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Verfolgungshandlungen "wegen" eines bestimmten Verfolgungsgrundes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG) zu befürchten sind. Es fehlt jedenfalls an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung.

Ein möglicher Verfolgungsgrund könnte in einer dem Kläger zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) gesehen werden. Dies wäre der Fall, wenn dem Kläger in seiner zu befürchtenden Rückkehrerbefragung vorgeworfen werden würde, dass seine Flucht aus Syrien – aus welchen Gründen auch immer – regimefeindlich sei, ihm also eine oppositionelle Haltung vom Staat zugeschrieben würde.

Nach den Erkenntnissen der Kammer muss jeder Syrer unabhängig von einer Rückkunft aus dem Ausland auch im Inland ohne jeden Anlass jederzeit damit rechnen, unter anderem an einem der zahlreichen Checkpoints bzw. bei Kontakt mit Behörden – die nach den Ausführungen der Sachverständigen mit den Geheimdiensten gut vernetzt sind – befragt oder verhaftet zu werden. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass diese Gefahr mit der dann möglichen Folge, in einer sich anschließenden Haft physische und psychische Gewalt zu erleiden, gerade wegen eines Verfolgungsgrundes, insbesondere einer vom Regime zugeschriebenen politischen Überzeugung, besteht. Es geht dem Regime nach den Ausführungen der Sachverständigen bei der Anwendung von Gewalt darum, "eine Person, gegen die nichts vorliegt, dazu zu bringen, auch ohne gezielte Befragung nützliche Informationen zu liefern" (Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter I.2). Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Betroffenen bei solchen Befragungen möglicherweise im Hinblick auf eine – allerdings eben nur scheinbar – zugeschriebene politische Überzeugung unter Druck gesetzt werden sollen. Die dann unterstellte oppositionelle Haltung ist hierbei Teil der Verfolgungshandlung in Gestalt der Anwendung psychischer Gewalt und nicht der Verfolgungsgrund. Dies kann, wie ausgeführt, nach den Erkenntnissen der Kammer allen Syrern überall in Syrien geschehen. Der Verfolgungsgrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung ist also bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht der Auslöser und gerade kein "wesentlich beitragender Faktor" (Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3b Rn. 52) für die Vornahme von Verfolgungshandlungen (im Ergebnis ebenso OVG Koblenz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris Rn. 121; VG Hannover, Urt. v. 8.2.2017 – 2 A 3453/16 – juris; VG Düsseldorf, Urt. v. 21.2.2017 – 17 K 9586/16.A –; kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund zu erwartender Rückkehrerbefragungen auch nach OVG Saarl., Urt. v. 2.2.2017 – 2 A 515/16 – juris Rn. 23; OVG Schleswig, Urt. v. 23.11.2016 – 3 LB 17/16 – juris; VGH München, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30364 – juris; OVG Münster, Urt. v. 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A – juris; VG Gießen, Urt. v. 23.11.2016 – 2 K 969/16.GI.A – juris; andere Ansicht die überwiegende Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte, siehe beispielsweise VG Sigmaringen, Urt. v. 31.1.2017 – A 3 K 4482/16 – juris Rn. 113, und Urt. v. 23.11.2016 – A 5 K 1372/16 – juris Rn. 81; VG Freiburg, Urt. v. 13.12.2016 – A 5 K 2096/16 – juris Rn. 20 f. und 51; VG Osnabrück, Urt. v. 5.12.2016 – 7 A 35/16 – juris Rn. 107; VG Karlsruhe, Urt. v. 29.11.2016 – A 8 K 3682/16 – juris Rn. 26 und 33).

Soweit in diesem Zusammenhang zur Begründung der Verknüpfung von Verfolgungshandlung und -grund wegen einer zu befürchtenden Folter auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Politmalus (BVerfG, Beschl. v. 12.2.2008 – 2 BvR 2141/06 – juris Rn. 29) abgestellt wird (siehe etwa VG Freiburg, Urt. b. 13.12.2016 – A 5 K 2096/16 – juris Rn. 52), so kann auch das nicht zur Annahme einer Verknüpfung i.S.d. § 3a Abs. 3 AsylG führen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu (a.a.O.) folgendes

ausgeführt: "In diesem Zusammenhang wäre auch der Behauptung des Beschwerdeführers, er sei im Zuge der Ermittlungen gefoltert worden, als Indiz für das Bestehen eines 'Politmalus' nachzugehen gewesen." Allerdings gab der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende Fall – anders als nach der Überzeugung der Kammer hier – tatsächlich Anlass, die Anwendung von Foltermethoden als ein Indiz dafür zu sehen, dass dem Betroffenen eine abweichende politische Überzeugung zugeschrieben wurde. Entscheidungserheblich waren Ereignisse während eines Strafverfahrens in der Türkei, in einem Land und in einem Verfahren also, in dem Folter – anders als nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen im hiesigen Zusammenhang – gerade nicht gleichsam "automatisch" dazu gehört.

Die begründete Furcht des Klägers vor den ihm drohenden Verfolgungshandlungen bietet daher hinreichenden Anlass, ihm wegen der Gefahr, gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG subsidiären Schutz zuzuerkennen. Hieraus folgt aber kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

b) Hieran ändert auch die Herkunft des Klägers aus Daraa nichts. Allgemein kann zur Gefahr aufgrund der Herkunft aus einem bestimmten Gebiet nach dem UNHCR folgendes gesagt werden:

"Eine sich verstärkende Besonderheit des Konflikts ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, eine politische Meinung unterstellen. So sind die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt werden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung, ISIS und bewaffneter oppositioneller Gruppen. Laut übereinstimmenden Berichten sind ganze Gemeinden, denen eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird, von Luftangriffen, Beschießungen, Belagerungen, Selbstmordattentaten und Autobomben, willkürlichen Verhaftungen, Geiselnahmen, Folterungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt und extralegalen Hinrichtungen betroffen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat, oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. Es besteht die große und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist." (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der arabischen Republik fliehen, 4. Fassung November 2015, S. 12 ff.).

Die Sachverständige B. führt zur Frage, ob die Herkunft aus bestimmten Gebieten als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden wird, aus:

"Ja. Es wird immer wieder berichtet, dass Menschen verhaftet, verschleppt, gefoltert und ermordet werden, weil sie aus bestimmten Gebieten kommen bzw. kamen. An den Checkpoints der Armee und der mit ihr verbündeten Milizen gilt dies zum Beispiel für die gesamten Provinzen Deraa, Idlib oder Aleppo, für viele Städte in den Provinzen Homs und Hama und für die Vororte von Damaskus. Als Beispiel seien hier die Viertel Baba Amro in Homs genannt oder die Damaszener Vororte Duma, Daraya und Maodamiyeh. Eine allumfassende Liste dieser Orte aufzustellen ist nicht möglich, weil die Verfolgung der Menschen an den Checkpoints auf Willkür und der subjektiven Wahrnehmung der dort diensthabenden Offiziere/Soldaten oder Milizionäre beruht." (P. B. , Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter III.4).

Zur Frage, wie diese Herkunft vom Regime ggf. festgestellt werden kann, wird ausgeführt:

"Sowohl auf dem Personalausweis als auch im Reisepass sind der Geburtsort der betreffenden Person sowie der Ort seines Melderegisters eingetragen." (P. B. , Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter III.5).

Dies wird gestützt durch Auskünfte des Auswärtigen Amts. So heißt es etwa:

"Es besteht ein Risiko, als Einwohner bestimmter Städte bzw. Stadtteile als "Terrorist" eingestuft zu werden; so zum Beispiel in Homs, im belagerten Ost-Ghouta, in Yarmouk und in Ost-Aleppo. "Terroristen" können nach Lesart des Regimes nicht nur oppositionelle Kämpfer sein, sondern auch Personen, die diese unterstützen, dazu gehört auch humanitäre und medizinische Hilfe." (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Dresden, 4 K 689/16.A, S. 2).

Und:

"Das Auswärtige Amt hat keine Kenntnisse zu systematischen Befragungen von unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern nach Rückkehr nach Syrien. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese Rückkehrer allein aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Anders kann es dann aussehen, wenn das Regime davon ausgeht, dass sich die Person oppositionell betätigt hat, wozu auch rein humanitäres Engagement in (vormaligen) Oppositionsgebieten zählen kann." (Auskunft vom 2.1.2017 des Auswärtigen Amts an das VG Düsseldorf, 5 K 7221/16 A, S. 2)

Diese Auskünfte scheinen zwar auf den ersten Blick dafür zu sprechen, dass gerade für die Herkunft aus den Hochburgen der syrischen Rebellen – nach Auskunft der Sachverständigen handelt es sich bei Daraa um die Stadt, in der die Aufstände begonnen haben und damit um einen für die Revolutionsbewegung bedeutenden Ort – die begründete Furcht vor Verfolgung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung besteht. Tatsächlich hat der Kläger Verfolgungshandlungen zu befürchten, wie sich bereits aus den Ausführungen unter a) ergibt. Die Kammer ist aber im Ergebnis ihrer Beweisaufnahme und in der Gesamtschau der ihr vorliegenden Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass diese Verfolgungshandlungen nicht "wegen" eines bestimmten Verfolgungsgrundes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG) zu befürchten sind. Denn auch hier fehlt es jedenfalls an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung. Es ist zwar möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr vorgeworfen werden würde, dass seine Herkunft aus Daraa seine oppositionelle Gesinnung zeige. Allerdings stellt nach Auffassung der Kammer aus den bereits unter a) aufgeführten Gründen die unterstellte (zugeschriebene) politische Überzeugung in der Gesamtschau der Vorgehensweise der syrischen Behörden bei Befragungen, Verhören und Haft keinen "wesentlich beitragenden Faktor" für die zu befürchtenden Verfolgungshandlungen dar. Vielmehr muss, wie ausgeführt, jeder Syrer ohne jeden Anlass und ohne Rücksicht auf seine Herkunft überall damit rechnen, unter dem Vorwurf einer bestimmten politischen Haltung befragt oder verhaftet zu werden, so dass dieses Risiko nicht speziell Personen trifft, die aus bestimmten Orten stammen (im Ergebnis andere Ansicht VG Stade, Urt. v. 2.11.2016 – 10 A 2183/16 – juris Rn. 40).

c) Auch die vom Kläger geltend gemachte oppositionelle Haltung seiner Familienangehörigen führt nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Zwar hat die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass eine Person durch die regimfeindliche Haltung eines Angehörigen in das Visier der syrischen Sicherheitskräfte geraten kann. Die Kammer hält die Angaben des

Klägers insoweit aber nicht für glaubhaft. Der Kläger ist nach § 25 Abs. 1 AsylG verpflichtet, bereits beim Bundesamt alle Tatsachen vorzutragen, die seine Verfolgungsfurcht begründen (VGH Kassel, Urt. v. 4.9.2014 – 8 A 2434/11.A – juris Rn. 19). Er ist ausweislich des Protokolls der Anhörung vom 1.4.2016 auch mehrfach ausdrücklich darüber belehrt worden, dass er alle Fakten und Ereignisse zu schildern hat, die seine Verfolgungsfurcht begründen (Bl. 22 und Bl. 24 der Verwaltungsakte). Der Kläger hat dazu lediglich erklärt, er wolle nicht zur Armee gehen. Auf nochmalige Frage, was er bei seiner Rückkehr nach Syrien befürchtet und – nochmals – weshalb er persönlich Schwierigkeiten bei seiner Rückkehr nach Syrien befürchtet, hat er die mit der Klage erstmals vorgetragenen Gründe überhaupt nicht erwähnt. Er hat dann lediglich angefügt, es gebe kein Leben in Syrien, keine Möglichkeiten zum Arbeiten und er müsse jederzeit damit rechnen zu sterben. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger bei der Behörde, die über die Berechtigung seines Asylbegehrens zu entscheiden hat, tatsächlich alle Gründe offen legt, die seine Verfolgungsfurcht begründen sollen. Die Erklärung des Klägers, weshalb er diese Angaben nicht schon bei der Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hat, ist nicht stichhaltig. Es mag dem Kläger zugute gehalten werden, dass er bei seiner Anhörung aufgeregt und auch durcheinander gewesen ist. Die in der mündlichen Verhandlung als Grund für die Zurückhaltung in der Anhörung geäußerte Befürchtung, das Bundesamt habe Kontakte zum syrischen Regime, die seiner Familie hätten schaden können, ist indes abwegig. Das derart gesteigerte Vorbringen hält die Kammer für nicht glaubhaft. Unabhängig davon sprechen nach den Ausführungen unter a) und b) die hier vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel dafür, dass der Kläger Verfolgungshandlungen wie jeder Syrer zu befürchten hat, deren Grund gerade nicht in der behaupteten oppositionellen Haltung seiner Brüder, sondern im allgemeinen Vorgehen syrischer Behörden liegt und die deshalb keinen "wesentlich beitragenden Faktor" für die zu befürchtenden Verfolgungshandlungen darstellt.

d) Der Kläger hat sich durch seine Ausreise nach Auffassung der Kammer der Wehrpflicht für das syrische Regime entzogen (hierzu unter aa). Dies führt aber nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu rechnen hat (unter bb). Für die zu befürchtende zwangsweise Zuführung zum Wehrdienst ist bereits die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund fraglich, jedenfalls stellt sie keine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a AsylG dar (unter cc).

aa) Der Kläger ist wehrpflichtig. Wehrpflichtig sind männliche Personen im Alter von 18 bis – jedenfalls – 42 Jahren (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.7.2014, S. 1; Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Dresden, – 4 K 689/16.A – S. 2; P. B., Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter II.1). Die Wehrpflicht besteht nach wie vor (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7480/16 A –). Freigestellt sind lediglich Einzelkinder und Personen "mit medizinischen Einschränkungen", nicht aber Verheiratete oder Familienväter (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.7.2014, S. 2; Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Dresden, – 4 K 689/16.A – S. 2; P. B., Schreiben an das VG Dresden vom

6.2.2017, unter II.1.). Diese Einschränkungen treffen auf den Kläger nicht zu. Für Männer in einem bestimmten Ausbildungsverhältnis gibt es für begrenzte Zeit die Möglichkeit einer Freistellung (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.7.2014, S. 2; von zwischenzeitlichen Einschränkungen der Freistellung und des Aufschubs vom Militärdienst siehe Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 30.3.2015, S. 5.; Finnish Immigration Service, Fact-Finding, Mission Report. Syria: Military Service, National Defense Force, Armed Groups, Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, 23 August 2016, S. 9). Die Wehrpflicht wird nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch durchgesetzt (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7480/16 A – S. 3). Es gibt keine Möglichkeit, sich der Wehrpflicht in Syrien zu entziehen (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7480/16 A – S. 6). Der Rekrutierungsablauf ist folgender: Im Alter von 18 Jahren müssen sich syrische Männer für den Wehrdienst registrieren lassen, bekommen den Wehrpass ausgehändigt und sind dann jedenfalls bis zum Alter von 42 Jahren, inzwischen auch darüber hinaus, wehrpflichtig. Die Männer werden per Einberufungsbescheid zum Ableisten des Wehrdienstes aufgefordert. Wehrpflichtige Männer, die auf diesen Bescheid nicht reagieren, werden zwangsweise rekrutiert. Nach dem Auswärtigen Amt gibt es Berichte darüber, dass Männer auch bei Kontrollen an den zahlreichen Checkpoints verschleppt und zwangsrekrutiert, d.h. zur Front verbracht, werden. Dies kann auch unmittelbar im Kampfgebiet geschehen. Männern im wehrpflichtigen Alter ist in der Regel die Ausreise aus dem Land verboten (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Dresden, – 4 K 689/16.A – S. 2; Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7480/16 A – S. 3; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.7.2014, S. 5; Danish Refugee Council, Syria – Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015, S. 12 f.; Finnish Immigration Service, Fact-Finding, Mission Report. Syria: Military Service, National Defense Force, Armed Groups, Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, 23 August 2016, S. 5 ff.; P. B. , Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, II.1.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 30.3.2015, S. 4).

Gemessen an diesen Erkenntnissen hat sich der Kläger durch seine Flucht aus Syrien seiner gesetzlichen Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes entzogen. Dem Kläger ist der Wehrpass bereits ausgestellt worden. Nach den Eintragungen im Wehrpasses des Klägers war er für die Zeit seines Studiums vom Wehrdienst befreit. Die ihm zuletzt erteilte Befreiung ist indes zwischenzeitlich abgelaufen. Mit einer erneuten Freistellung kann der Kläger nicht rechnen.

bb) Der Kläger hat nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu rechnen, d.h. mit Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen würden.

(1) Zwar ist die Kammer der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal der "Verweigerung" des Militärdienstes auch Fälle erfasst, in denen sich der Betroffene in strafbarer Weise seiner gesetzlichen Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes entzieht. Zudem kann unterstellt werden, dass der Kläger i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG in irgendeiner Weise bei Ableistung seines Militärdienstes der Gefahr ausgesetzt wäre, sich an Kriegsverbrechen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG) zu beteiligen. Es bestünde jedenfalls eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger gezwungen werden könnte, Kriegsverbrechen zu begehen oder sich an ihrer Begehung zu beteiligen (hierzu als Kriterium Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3a Rn. 42). Zur Untersuchung von Kriegsverbrechen im Syrienkonflikt haben die Vereinten Nationen eine internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien eingesetzt (Commission of Enquiry). Diese hat mehrere Berichte verfasst, aus denen ersichtlich ist, dass jedenfalls vom syrischen Regime, wohl aber auch von den anderen Bürgerkriegsparteien Kriegsverbrechen begangen worden sind (UN Human Rights Council. Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic, 3 February 2016; UN Human Rights Council. Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11 February 2016; UN Human Rights Council. Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11 August 2016, insbesondere Rn. 40 ff., 146; ebenso Amnesty Report 2016 Syrien, S. 3; P. B., Schreiben an das VG Dresden vom 6.2.2017, unter II.5). Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass von Seiten des Regimes Kriegsverbrechen begangen worden sind und noch begangen werden (VG Sigmaringen, Urt. v. 31.1.2017 - A 3 K 4482/16 – juris Rn. 134 ff.; VG Meiningen, Urt. v. 1.7.2016 – 1 K 20205/16 Me – juris Rn. 31 ff.; VG Freiburg, Urt. v. 16.12.2016 – A 1 K 3898/16 – juris Rn. 22; VG Magdeburg, Urt. v. 12.10.2016 – 9 A 175/16 – juris Rn. 32; VG Sigmaringen, Urt. v. 23.11.2016 – A 5 K 1372/16 – juris Rn. 121; VG Stade, Urt. v. 2.11.2016 – 10 A 2183/16 – juris Rn. 39).

(2) Allerdings setzt § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG voraus, dass dem Kläger beachtlich wahrscheinlich eine Strafverfolgung wegen Wehrdienstverweigerung drohen muss. Dies konnte die Kammer aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel nicht feststellen. Zwar ist der Entzug vom Wehrdienst durch Gesetze in Syrien unter Strafe gestellt. Das Auswärtige Amt führt dazu aus:

"Wehrdienstentzug wird mit einer von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlässt und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Desertion wird gesetzlich mit fünf Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt mit fünf bis zehn Jahren Haft. Ein Deserteur, der im Angesicht des Feindes desertiert, wird gesetzlich mit lebenslanger Haft bestraft. Exekution ist gesetzlich bei Überlaufen zum Feind und bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen. Bereits 2011 wurden Dutzende syrische Deserteure erschossen, da sie sich den Aufständischen anschließen wollten." (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, 5 K 7480/16 A, S. 4 f.; ähnlich Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30.7.2014, S. 3).

Auch der Wehrdienstentzug durch "illegale" Ausreise von noch nicht gemusterten bzw. noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen ist strafbewehrt (Auskunft des Auswärtigen Amts vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf, – 5 K 7480/16 A – S. 5).

Damit steht aber nur fest, dass das Entziehen vom Wehrdienst gesetzlich verboten ist, nicht aber, dass eine Bestrafung tatsächlich erfolgt. Die Sachverständige hat nämlich in der mündlichen Verhandlung mehrfach ausgeführt, sie erachte es aufgrund der derzeitigen zugespitzten militärischen Situation als das wahrscheinlichste, dass der Kläger für die Verweigerung des Wehrdienstes gerade nicht bestraft wird, sondern dass er mehr oder weniger direkt (zwangs-) rekrutiert und nach einer kurzen Ausbildung an die Front geschickt wird. Diese Einschätzung deckt sich auch mit anderen Erkenntnismitteln, soweit sie zu dieser Frage Auskunft geben. So führt das Danish Refugee Council zunächst allgemein aus, es seien eine Reihe von Konsequenzen möglich, wenn sich Personen dem Wehrdienst entziehen:

"Consequences of evasion

The sources mentioned a number of possible consequences if an evader is caught by the authorities: immediate conscription upon arrest; deployment to the frontline, investigation and torture, and/or imprisonment." (Danish Refugee Council, Syria – Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015, S. 18).

Konkrete Auskünfte zu den Konsequenzen des Wehrdienstentzugs werden wie folgt wiedergegeben:

"The international organization explained that in governmentheld areas, persons evading draft are at high risk of being arrested and forcibly conscripted and deployed to the frontlines, if caught."

Und weiter:

"Reservists are almost always sent to the frontlines, and new conscripts are thrown into battle with barely any training." (Danish Refugee Council, Syria – Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015, S. 48 mit Fußnote 142).

Daraus folgt, dass zumeist mit der direkten Rekrutierung für den Bürgerkrieg zu rechnen ist. Auch das Deutsche Orient-Institut geht davon aus:

"Die syrische Regierung beschloss im März 2012, dass die Ausreise für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 42 Jahren untersagt bzw. nur nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet ist, auch wenn diese bereits ihren Wehrdienst abgeleistet haben. Besonders männliche syrische Staatsangehörige sehen sich nach einer Wiedereinreise in das durch die syrische Regierung kontrollierte Gebiet wenn älter als 18 Jahre der Einberufung in den Wehrdienst gegenüber [...]" (Deutsche Orient-Stiftung/Deutsches Orient-Institut, Auskunft an das OVG Schleswig (3 LB 17/16))

Bereits seit einigen Jahren ist von Seiten des syrischen Regimes eine verstärkte Mobilmachung auszumachen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt dazu aus:

"Seit Herbst 2014 ergriff das syrische Regime verschiedene Massnahmen, um die durch Desertion und Verluste dezimierte syrische Armee zu stärken. Seither kommt es zu grossflächiger Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bis anhin dem Militärdienst entzogen haben. Zudem ergriff das syrische Regime neue Massnahmen, um gegen Desertion und Wehrdienstentzug anzukämpfen.

Alle werden mobilisiert. Dort wo die syrische Regierung die Kontrolle hat, sind die administrativen Strukturen noch intakt und wehrdienstpflichtige Männer erhalten Einberufungsbefehle. Auch intern Vertriebene werden an ihren neuen Aufenthaltsorten registriert und in den Militärdienst aufgeboten. Prinzipiell rekrutiert das syrische Regime alle Männer unabhängig vom ethnischen oder religiösen Hintergrund. Sunniten werden jedoch häufig nicht auf wichtigen Positionen sondern nur für administrative Aufgaben eingesetzt. Es kommt vor, dass junge Männer nach einem Waffenstillstand zwischen der Regierung und einer Oppositionsgruppe direkt den syrischen Sicherheitsdiensten übergeben und in

den Militärdienst einberufen werden." (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 30.3.2015, S. 2 ff.)

Zusätzlich zur verstärkten Mobilisierung ist nach Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe derzeit von einer intensiven Suche nach Reservisten auszugehen:

"Zusätzlich zur Mobilisierung der Reservisten intensivierte das Regime die Suche nach Refraktären, jungen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen haben. Es wurden mobile Checkpoints errichtet und die Sicherheitsdienste führten anhand von Listen, die auch an Checkpoints und an der Grenze genutzt werden, Razzien durch. Diese Massnahmen wurden in allen vom Regime kontrollierten Gebieten durchgeführt, von Aleppo im Norden bis nach Daraa im Süden des Landes und von Latakia und Tartus an der Küste bis nach A. Hasaka im Osten des Landes. Bereits in den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 dokumentiert das Syrian Network for Human Rights über 5'400 Verhaftungen von wehrdienstpflichtigen jungen Männern. Zusätzlich zur Überprüfung junger Männer an Checkpoints führten Sicherheitskräfte auch Razzien in Bussen, Cafés und in Wohnquartieren durch." (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 30.3.2015, S. 3)

Diese Erkenntnismittel lassen die Ausführungen der Sachverständigen B. zur derzeitigen Rekrutierungspraxis auch potentieller Rückkehrer plausibel erscheinen. Hat der Kläger bei seiner Rückkehr aber nicht überwiegend wahrscheinlich mit Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, sondern zuvörderst mit Rekrutierung und Verbringen an die Front zu rechnen, so ist jedenfalls keine Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu befürchten.

cc) Für die zwangsweise Zuführung zum Wehrdienst ist aber bereits die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund fraglich, jedenfalls stellt sie keine Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG dar.

So wird zwar für die Strafverfolgung wegen der Verweigerung des Militärdienstes i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG teilweise angenommen, die Verknüpfung bestehe mit dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung (so VG Sigmaringen, Urt. v. 31.1.2017 – A 3 K 4482/16 – juris Rn. 138 Marx, NVwZ 2015, 579, 582) oder mit dem Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe (so Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 18.2.2015 – D 5553/2013 – UA S. 40, 6.7.3; High Court of Australia, Applicant S v Minister for Immigration and Multicultural Affairs [2004] HCA 25, 27 May 2004, P52/2003, <http://www.hcourt.gov.au/>, concurring opinion des Richters McHugh, Rn. 81). Hieran bestehen für die Durchsetzung der Wehrpflicht, auch mit Mitteln des Zwangs, allerdings erhebliche Zweifel. Da es sich um den Vollzug einer gesetzlichen Pflicht handelt, knüpft dieser gerade nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an eine etwaige oppositionelle Haltung der Wehrpflichtigen an. Es sprechen gerade in der derzeitigen Lage die überwiegenden Gründe dafür, dass die – auch zwangsweise – Zuführung zum Wehrdienst jeden der Wehrpflicht unterliegenden unterschiedslos treffen kann, dem das Regime habhaft werden kann. Soweit auf den Verfolgungsgrund der sozialen Gruppe der Wehrpflichtigen abgestellt wird, so ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei der Gruppe der Wehrpflichtigen, die allein aufgrund der Auferlegung einer gesetzlichen Pflicht gebildet ist, um eine "bestimmte soziale Gruppe" i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG handelt. Jedenfalls sprechen aber auch insoweit dieselben Gründe gegen die Zielgerichtetheit einer etwaigen Verfolgungshandlung im Hinblick auf den

Verfolgungsgrund.

Dies kann aber dahinstehen. Denn allein die Einberufung zum Wehrdienst und ihre zwangsweise Durchsetzung sind bereits keine Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a AsylG (jeweils für Eritrea BayVGH, Urt. v. 24.3.2000 – 9 B 96.35177 – juris Rn. 39; VG Schwerin, Urt. v. 20.1.2017 – 15 A 3003/16 As AN – juris Rn. 79; VG Regensburg, Urt. v. 27.10.2016 – RN 2 K 16.31289 –; ferner EuGH, Urt. v. 26.2.2015 – C-472/13 – juris Rn. 50: "legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft"). Das ist auch für totalitäre Staaten nicht anders (VG Schwerin, Urt. v. 20.1.2017 – 15 A 3003/16 As AN – juris, Rn. 79). Anderenfalls wäre auch der spezielle Verfolgungsgrund des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG überflüssig (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Bd. 3, Losebl., § 3a AsylG Rn. 31). Soweit die Durchsetzung der Pflicht mit unmittelbarem Zwang erfolgt, kann danach auch § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG nicht einschlägig sein.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).